

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerin am 16. März 2013

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schwerin am

Samstag, dem 16. März 2013

um 10.00 Uhr

in das Rathaus (Demmlersaal)

Am Markt 14

19055 Schwerin

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schwerin gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung um 10:00 Uhr rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 9:00 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen sind durch entsprechende Grundbuchauszüge zu belegen.

Mit kommunaler Neugliederung entstand 1992 die Jagdgenossenschaft Schwerin; zur Jagdgenossenschaft gehören demzufolge die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen der Gemarkungen Schwerin, Warnitz, Friedrichsthal, Lankow, Neumühle, Görries, Wüstmark, Krebsförden, Mueß, Zippendorf, Wickendorf, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schwerin bilden.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit (Anzahl der Jagdgenossinnen und

Jagdgenossen, Größe der vertretenen Grundfläche)

3. Allgemeine Information zur Tätigkeit der Jagdgenossenschaft Schwerin in den vergangenen Jahren bis 2012 und jagdrechtliche Erläuterungen
4. Bericht zur Kassenlage
5. Meinungsbildung/Diskussion zur zukünftigen Arbeit der Jagdgenossenschaft Schwerin
6. Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers, Stellvertretung,, Schriftführung und Kassenverwaltung)
7. Beschlussfassungen (Mustersatzung für Jagdgenossenschaften, Entlastung Notvorstand)
8. Anträge
9. Schlusswort der Jagdvorsteherin /des Jagdvorstehers

Anmerkungen:

Bei Verhinderung kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden; deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen

können; dies gilt auch für Eheleute. Eine bevollmächtigte Vertretung darf höchstens eine/n Jagdgenossin/Jagdgenosse vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Versammlung sind durch die stimmberechtigte Vertretung geeignete Eigentumsnachweise für die Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) sowie ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Die Zugehörigkeit zur Jagdgenossenschaft Schwerin kann aus dem Jagdkataster ersehen werden. Das Jagdkataster sowie die Mustersatzung, die in der Jagdgenossenschaftsversammlung vorgestellt wird, kann von den Jagdgenossinnen/Jagdgenossen bei der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin, Zimmer 1073 eingesehen werden. Personen, die für den Jagdvorstand kandidieren möchten, werden gebeten, sich vorab bei der unteren Jagdbehörde Tel.-Nr.: 0385 545-1755 oder beim Amt für Wirtschaft und Liegenschaften Tel.-Nr.: 0385 545-1636 zu melden.

Schwerin, 25. Februar 2013

Angelika Gramkow,

Oberbürgermeisterin und Notvorstand der Jagdgenossenschaft Schwerin